

## Lebensmittelkennzeichnung im Distanzhandel

Version | Stand: 2.0 | 12.4.2018  
Ansprechpartner: RA Sebastian Schulz ✉ [sebastian.schulz@bevh.org](mailto:sebastian.schulz@bevh.org) ☎ 030-2061385-14

Historie:

01.12.2014	V1.0	
12.04.2018	V2.0	geändert: Einl; 1; 2; 5; 6; 8; 10; 14; 16; 18; 20; 21; 23; 26; 30; 32; 36; 38 ergänzt: 5a; 10a; 20a

---

Mit der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (VO 1169/2011, „LMIV“) wurde das Lebensmittelkennzeichnungsrecht neu geregelt. Wesentliche bislang allein national geltende Vorgaben wurden durch einen im gesamten Europäischen Binnenmarkt anzuwendenden Rechtsrahmen ersetzt. Die LMIV adressiert Hersteller und Handel und auferlegt insbesondere E-Commerce- und Versandhandelsunternehmen, soweit diese Lebensmittel vertreiben, umfangreiche Pflichten.

Flankierend hierzu hat der deutsche Gesetzgeber am 5.7.2017 eine Verordnung zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die LMIV (**LMIVAV**) erlassen. Wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist die seit dem 13.07.2017 geltende Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV), welche ihrerseits die zuvor geltende Vorläufige Lebensmittelinformations- und Ergänzungsverordnung (VorLMIEV) ablöst. Die LMIDV regelt v.a. die Informationspflichten bei der Abgabe loser Ware, statuiert über die LMIV hinausgehende Verkehrs- und Abgabeverbote für die Akteure in der Lebensmittelkette und führt ausdrücklich Sanktionen bei Verstößen gegen Lebensmittelinformationsrecht ein.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten beschränken sich allein auf die spezifischen distanzhandelsrechtlichen Aspekte der LMIV. Sie basieren u.a. auf Hinweisen der EU-Kommission zur Auslegung der LMIV und sind mit dem Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger (ALS), dem u.a. mit der Beurteilung der Kennzeichnung von Lebensmitteln befassten Koordinierungsgremium der Länder, abgestimmt. Das vorliegende Papier soll als Hilfestellung dienen, abweichende Rechtsauffassungen sind denkbar. Das Papier ersetzt nicht eine etwa erforderliche Rechtsberatung im Einzelfall; eine mögliche Haftung wird ausgeschlossen.

**1. Seit wann gelten die neuen Vorgaben der LMIV?**

Die Vorgaben gelten seit dem 13.12.2014. Als Ausnahme hiervon besteht die Pflicht zur Nährwertkennzeichnung erst seit dem 13.12.2016.

**2. Welche Normen wurden durch die LMIV ersetzt?**

Abgelöst wurden die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), die Etikettierungsrichtlinie sowie die Nährwertkennzeichnungsrichtlinie/-verordnung (NKV).

**3. Sind Altbestände nach Inkrafttreten noch verkehrsfähig?**

Ja. Gemäß Art. 54 Abs. 1 LMIV ist ein unbegrenzter Abverkauf für alle Lebensmittel, die vor dem 13.12.2014 nach altem Recht ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden, zulässig. Auch die für den Fernabsatz geltenden Informationspflichten des Art. 14 LMIV gelten erst bei nach neuem Recht gekennzeichneten Lebensmitteln. Mit Erschöpfung der Altbestände dürfen nur noch nach neuem Recht gekennzeichnete Waren in den Vertrieb. Liegen zwischen Herstellung und Kennzeichnung nach altem Recht und dem Abverkauf der Ware überdurchschnittlich lange Zeiträume, sollte dies zu Nachweiszwecken dokumentiert werden.

**4. Restant aus V1.0: Können Bestellungen, die auf Kataloge zurückzuführen sind, die vor dem 13.12.2014 gedruckt wurden, noch ausgeführt werden?**

Ja, sofern hiervon lediglich Altbestände erfasst sind. Der Wortlaut der Übergangsvorschrift des Art. 54 Abs. 1 LMIV unterscheidet nicht zwischen einzelnen Marketingkanälen, sondern erklärt allgemein die „Vermarktung“ von noch nach altem Recht gekennzeichneten Altbeständen für zulässig. Zu Nachweiszwecken sollten Belege (z.B. Lieferscheine) aufbewahrt werden, aus denen hervorgeht, dass es sich bei den über den „alten“ Katalog vertriebenen Waren, tatsächlich um Altbestände handelt. Wie mit Lebensmitteln zu verfahren ist, die nach dem 13.12.2014 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, gleichwohl aber noch über den „alten“ Katalog beworben werden, ist unklar. Bei konservativer Auslegung wird davon auszugehen sein, dass der Vertrieb von nach neuem Recht zu kennzeichnenden Lebensmitteln im Wege des Distanzhandels nur zulässig sein soll, wenn kumulativ durch den Distanzhändler den Vorgaben von Art. 14 LMIV, d.h. den zusätzlichen Kennzeichnungspflichten auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts, Rechnung getragen wird. Danach müssten Distanzhändler Bestellungen auf Grundlage eines „alten“ Kataloges dann stornieren, wenn diese nicht mehr mit Altbeständen bedient werden können. Ein Erst-Recht-Schluss („Wenn schon Altbestände vertrieben werden dürfen, dann erst recht nach neuem Recht gekennzeichnete Lebensmittel.“) ist wohl nicht zulässig.

**5. Gelten die Vorgaben der LMIV auch für Distanzhändler?**

Ja. Wenngleich zunächst nur derjenige, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird (Label), für die Einhaltung der Vorgaben der LMIV verantwortlich ist, trifft Distanzhändler die Verpflichtung, die Pflichtinformationen dem Verbraucher

verfügbar zu machen. Zudem unterliegen Händler einem Abgabeverbot bei positiver Kenntnis oder begründetem Verdacht eines Kennzeichnungsverstößes. Erforderlich ist insoweit eine Plausibilitätskontrolle des Händlers, insbesondere hinsichtlich des Fehlens einzelner Kennzeichnungselemente (Vgl. Art. 8 Abs. 1, Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 LMIV sowie § 5 LMIDV).

**5a. Können Distanzhändler die Privilegierung für Kleinbetriebe für sich reklamieren?**

Die Privilegierung von Kleinbetrieben im Sinne von Anhang V Nr. 19 LMIV kann im Fernabsatz grundsätzlich nicht fruchtbar gemacht werden. Die dort normierte Ausnahme gilt ausschließlich für „Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.“ Die Fallgestaltung im Distanzhandel ist typischerweise eine andere.

**6. Gelten die Vorgaben auch im B2B-Distanzhandel?**

Die LMIV gilt grundsätzlich nur für den Vertrieb von Lebensmitteln an Endverbraucher. Als Ausnahme findet die LMIV auch dann Anwendung, wenn Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung beliefert werden sollen (vgl. Art. 1 Abs. 3 LMIV). Zudem sind auch im B2B-Distanzhandel die Informationsweitergabepflichten innerhalb der Lieferkette zu beachten (vgl. Art. 8 Abs. 6-8 LMIV, beachte zudem Frage 10a.).

**7. Dürfen Vertragsschlüsse an die Bedingung geknüpft werden, dass der Verbraucher auf sein Informationsrecht verzichtet?**

Nein. Die Pflicht zum Vorhalten von Pflichtinformationen adressiert als öffentlich rechtliche Pflicht Hersteller und Handel und kann nicht durch Vertrag mit dem Verbraucher abbedungen werden.

**8. Gelten die Vorgaben für vorverpackte und lose Ware gleichermaßen?**

Nein. Bei dem Vertrieb nicht vorverpackter Ware sind im Fernabsatz nur die Allergene und die Nettofüllmenge anzugeben (vgl. § 4 Abs. 2, 5 LMIDV; zu Allergenen vgl. VG Trier, Beschluss v. 8.7.2017 – 7 HK O 41/15). Aber: Sofern nach nationalem Recht weiterführende Informationspflichten bestehen, sind auch diese weiterhin einzuhalten (Vgl. Art 44 LMIV). Bei individuellen Produkten, die auf Kundenwunsch her- bzw. zusammengestellt und anschließend in verpackter Form versendet werden, handelt es sich, auch nach der Mehrheit der Überwachungsbehörden, rechtlich betrachtet um nicht vorverpackte (lose) Ware.

**9. Fallen Nahrungsergänzungsmittel unter den Anwendungsbereich der LMIV?**

Nahrungsergänzungsmittel (NEM) gelten gemäß § 1 Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) als Lebensmittel und unterliegen insofern grundsätzlich dem Anwendungsbereich der LMIV. Als Einschränkung hierzu gilt für NEM nicht die Verpflichtung

zur Nährwertdeklaration gemäß Abschnitt 3 LMIV. Hier findet weiterhin die deutsche NemV Anwendung, vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. a) LMIV.

#### 10. Welche Informationen müssen im Fernabsatz vorgehalten werden?

Zu den im Fernabsatz anzugebenden Pflichtinformationen gehören gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 LMIV:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Verzeichnis der Zutaten
- Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang II LMIV, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen (Allergene)  
ACHTUNG: Nach einem Urteil des LG Düsseldorf vom 26.4.2017 (Az. 34 O 16/16) muss dem Zutatenverzeichnis zwingend der Begriff „Zutaten“ vorangestellt werden.
- Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten (QUID)
- Nettofüllmenge  
ACHTUNG: Nach einem Urteil des LG Frankfurt vom 11.10.2017 (Az. 2-06 O 245/17) muss bei Verpackungen die mehrere – gesondert eingeschweißte – Einzelverpackungen beinhalten auch die Anzahl und das Einzelgewicht der Einzelverpackungen angegeben werden.
- ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Verwendung
- Name oder Firma und Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers
- Ursprungsland oder der Herkunftsort, soweit nach LMIV erforderlich, vgl. Art. 26 LMIV
- Gebrauchsanleitung, falls erforderlich
- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent
- verpflichtende Nährwertdeklaration (ab 13.12.2016)
- ggf. weitere Angaben gemäß Artikel 10 i.V.m. Anhang III LMIV

Nicht angegeben werden müssen das Mindesthaltbarkeits- bzw. das Verbrauchsdatum. Wird das Mindesthaltbarkeitsdatum freiwillig angegeben, ist die Formulierung „mindestens haltbar bis ...“ zu verwenden.

#### 10a. Wer ist der „verantwortliche Lebensmittelunternehmer“ im o.g. Sinne?

Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist jener Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Dieser muss das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel gewährleisten. Ist der Lebensmittelunternehmer nicht in der Union niedergelassen, gilt der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt, als Lebensmittelunternehmer. Der Importeur muss wiederum seinen Sitz innerhalb der EU haben. Hiervon zu unterscheiden ist die Verantwortlichkeit für das Verfügbarhalten der Pflichtinformationen

im Sinne von Art. 9 LMIV: Werden Lebensmittel durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten, liegt die Verantwortung für die Bereitstellung der verpflichtenden Informationen über ein Lebensmittel vor dem Abschluss des Kaufvertrags beim Webshopbetreiber.

**11. Muss bei tiefgefrorener Ware das Einfrierdatum angegeben werden?**

Im Zeitpunkt des Anbietens tiefgefrorener Ware muss das Einfrierdatum nicht angegeben werden. Erforderlich ist hingegen, dass auch das Einfrierdatum im Zeitpunkt der Lieferung verfügbar ist.

**12. Muss der Produkttitel im Shop dem auf der Verpackung exakt entsprechen?**

Anzugeben ist die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung des Lebensmittels. Soweit eine solche nicht existiert, ist die verkehrsübliche Bezeichnung zu verwenden.

**13. Welche Datenquellen stehen Distanzhändlern zur Verfügung?**

Distanzhändler haben verschiedene Optionen, die relevanten Pflichtinformationen vorzuhalten. Im Wesentlichen wird es der jeweiligen unternehmerischen Entscheidung vorbehalten sein, ob die Daten manuell-händisch eingegeben und gepflegt werden sollen oder ob auf ein automatisiertes Datenbankmodell zurückgegriffen wird. Die 1WorldSync GmbH stellt einen Datenpool zur Verfügung, mit dem Artikelstammdaten inklusive der geforderten Pflichtangaben von den Herstellern eingepflegt und zentral den Händlern zur Verfügung gestellt werden können. Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte unter +49 221 93373 111 direkt an 1WorldSync.

**14. Zu welchem Zeitpunkt müssen die LMIV-relevanten Informationen dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden?**

Auch wenn der Gesetzestext (erst) den „Abschluss des Kaufvertrages“ als relevanten Zeitpunkt benennt, müssen, orientiert an der Intention der LMIV, alle Pflichtinformationen bereits in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem der Verbraucher seine Willenserklärung zum Abschluss eines Kaufvertrages abgeben kann (sog. invitatio ad offerendum des Händlers). Wird dem Verbraucher die Möglichkeit der direkten Bestellung angeboten, müssen danach bereits in diesem Zeitpunkt alle Pflichtinformationen verfügbar sein. Im Online-Shop genügt es, wenn die Pflichtinformationen erst nach Hinzufügen des Artikels zum Warenkorb, in einem zweiten Schritt, verfügbar sind. Zudem müssen alle Pflichtinformationen in jedem Fall im Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt für vorverpackte und lose Ware, die erst im Hinblick auf ihren Verkauf verpackt wird, gleichermaßen.

**a) Kann über vertragliche Gestaltung (AGB u.a.) Einfluss auf den Zeitpunkt der Information genommen werden?**

Die Aufnahme eines Hinweises in Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), etwa dass der Kaufvertrag erst mit erfolgter Prüfung der zugesandten Ware durch den

Verbraucher zustande kommt und entsprechend auch erst im Zeitpunkt der Lieferung Pflichtinformationen zur Verfügung gestellt werden, genügt der gesetzlichen Anforderungen des „Verfügbarseins“ nicht. Kommt unter Verwendung von AGB der Kaufvertrag erst im Zeitpunkt der Lieferung zustande, müssen Pflichtinformationen gleichwohl bereits im Zeitpunkt der invitatio ad offerendum verfügbar sein. Bestätigt wurde diese Rechtsauffassung durch Entscheidungen des LG Berlin (Beschluss v. 12.6.15 – 102 O 15/15) sowie des KG Berlin (Urteil v. 23.1.2018 – 5 U 126/16).

**b) Existieren Besonderheiten bei katalogbasiertem Vertrieb?**

Eine Ausnahme für Print-Werbemittel (Kataloge, Magaloge, Flyer, ...) gilt dann, wenn diese nicht direkt zur Bestellung der Ware genutzt werden können, sondern lediglich dem einfachen Bewerben der Ware dienen. Print-Werbemittel müssten danach keine Pflichtinformationen enthalten, wenn hierüber die Waren allein beworben werden, für den eigentlichen Kaufprozess aber bspw. auf den Online-Shop des Unternehmens verwiesen wird. In herkömmlichen Katalogen mit Bestellmöglichkeit wird auch die Angabe einer telefonischen Hotline sowie, nach Auffassung der EU-Kommission, eines Internet-Links, über den die Pflichtinformationen abgerufen werden können, als ausreichend erachtet, vgl. aber Fragen 16 und 18.

**c) Existieren Besonderheiten bei telefonischem Vertrieb?**

Ganz offensichtlich hat der europäische Gesetzgeber telefonbasierte Vertriebswege nicht bedacht. Bei strenger Auslegung müssten danach die Pflichtinformationen im Zeitpunkt der telefonischen Bestellung zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis sollte der anrufende Kunde befragt werden, ob ein „Vorlesen“ der Pflichtinformationen gewünscht ist. Zu Nachweiszwecken sollte der Prozess sowie das Stellen der Frage im Einzelfall dokumentiert werden. Ein Zurverfügungstellen erst auf Nachfrage des Kunden genügt nicht.

**d) Existieren Besonderheiten bei TV-Shopping?**

Nein. Es gelten die allgemeinen Grundsätze.

**e) Existieren Besonderheiten bei Mobile Shopping?**

Nein. Es gelten die allgemeinen Grundsätze.

**f) Wie verhält es sich bei kombinierter Verwendung unterschiedlicher Fernkommunikationsmittel (z.B. Katalog+Telefon, TV+Mobile)?**

Die Vorgaben der LMIV werden dann erfüllt, wenn die Pflichtinformationen zeitlich vor der bindenden Willenserklärung des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden. Danach gilt es als ausreichend, wenn die Pflichtinformation spätestens über das Medium zur Verfügung gestellt werden, über das die bindende Erklärung des Verbrauchers abgegeben wird.

**g) Muss im Zeitpunkt der Lieferung bei zuvor unverpackter Ware, die nur für den Versand verpackt wird, die Pflichtinformationen auf der Verpackung selbst aufgebracht werden?**

Die Pflichtinformationen der LMIV müssen sowohl im Zeitpunkt der invitatio ad offerendum als auch im Zeitpunkt der Lieferung verfügbar sein. Eine Vorgabe hinsichtlich der Quelle/der Verortung der Information besteht dabei nach dem Wortlaut der Verordnung allein für den Zeitpunkt des Anbietens der Ware. Hier müssen Pflichtinformationen entweder auf dem „Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts oder durch andere geeignete Mittel“ bereitgestellt werden. Eine solche Präzisierung enthält die LMIV für den Zeitpunkt der Lieferung nicht. Für die Pflichtinformation der Nettofüllmenge gibt § 4 Abs. 5 S. 3 LMIDV vor, dass diese „auf der Verpackung“ „gut sichtbar, deutlich und gut lesbar“ anzugeben ist. Daneben sollte mit Blick auf die Intention der LMIV sowie die gesundheitliche Relevanz der Allergenkennzeichnung auch diese Pflichtinformation im Zeitpunkt der Lieferung auf der (Transport- bzw. Um-)Verpackung der zuvor unverpackten Ware verfügbar sein. Allein der Verweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Pflichtinformationen im Online-Shop bzw. via telefonischer Hotline wird als nicht ausreichend erachtet.

**15. Gilt es als ausreichend, wenn dem Verbraucher Pflichtinformationen erst auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden?**

Werden Pflichtinformationen nicht auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts zur Verfügung gestellt, müssen diese „durch andere geeignete Mittel [...] bereitgestellt werden“. Das Bereitstellen auf Abruf ist danach nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Kaufvertrag erst auf Grundlage der (übersandten) Information geschlossen werden kann.

**16. Gilt es als ausreichend, wenn in einen Katalog der Hinweis aufgenommen wird, dass die Pflichtinformationen auf der Website des Händlers abgerufen werden können?**

Nach Auffassung der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der LAV-Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB) ist allein ein Verweis auf die Website des Händlers kein geeignetes Mittel, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, da die Verfügbarkeit eines Internetanschlusses bei Katalogbestellungen nicht generell vorausgesetzt werden kann und die notwendigen Informationen auf dieser Website erst mühsam gesucht werden müssten. Die EU-Kommission vertritt dem entgegen in ihrem Q&A-Papier zur LMIV die Auffassung, dass auch über die Angabe eines hinreichend präzisierten Internet-Links der Pflicht zum Verfügbarmachen von Pflichtinformationen genüge getan ist. Schließt man sich der Rechtsauffassung der EU-Kommission an, wird die folgende Vorgehensweise empfohlen:

**a) Wo sollte der Hinweis auf den Online-Shop im Katalog platziert werden?**

Sofern Pflichtinformationen durch andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt werden, hat der Distanzhändler diese gemäß Art. 14 Art. 1 a) LMIV „eindeutig

anzugeben.“ Orientiert an der Intention der LMIV und in Anlehnung an vergleichbare nationale Regelungen (z.B. § 1 Abs. 6 PAngV) sollte ein jeweils einmaliger Hinweis pro Katalogseite als insoweit gesetzeskonform anzusehen sein. Der Hinweis sollte in seiner Gestaltung eindeutig zuzuordnen, schnell auffindbar und gut lesbar sein (Stichwort: „auf einen Blick“).

**b) Wie könnte ein solcher Hinweis lauten?**

Bsp. 1: „Für Informationen über Nährwertangaben, Zutaten, etc. rufen Sie bitte folgende Webseite auf: [www.XYZ.de](http://www.XYZ.de)“

Bsp. 2: „Pflichtinformationen gemäß LMIV unter [www.XYZ.de/LMIV](http://www.XYZ.de/LMIV)“

**c) Wie konkret sollte der Verweis ausgestaltet sein?**

Der Verweis sollte jedenfalls so konkret sein, dass dem Verbraucher eine rasche Zuordnung von Produkt und Pflichtinformation möglich ist. Ob in diesem Zusammenhang allein ein Verweis auf die Startseite des Online-Shops genügt, ist eine Frage des Einzelfalls.

**17. Gilt es als ausreichend, wenn, soweit in einem Katalog mehrere Produkte mit partiell denselben Merkmalen angeboten werden, diese Angabe nur einmal für alle betroffenen Produkte gemacht wird?**

Soweit einzelne Produkte bspw. aus demselben Ursprungsland oder etwa von demselben Hersteller stammen gilt es als ausreichend, wenn diese Angabe einmal in unmittelbarer Nähe zu allen betroffenen Produkten gemacht wird. Entscheidend ist, dass die Angabe und der Kreis der Produkte, auf den sich die Angabe bezieht, für den Verbraucher deutlich erkennbar sind, z.B. auf derselben Katalogseite.

**18. Genügt im Online-Shop/im Katalog/bei TV-Shopping die Angabe einer telefonischen Hotline?**

Die Pflichtinformationen müssen gemäß des Wortlauts der LMIV „auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen“ oder „durch andere geeignete Mittel“ zur Verfügung gestellt werden. Ein qualitatives Stufenverhältnis (Regelfall: Trägermaterial, Ausnahme: anderes Medium) ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. In jedem Fall ist aber zu beachten, dass der Händler dem Verbraucher im Falle des Zurverfügungstellens via Hotline eine gebührenfreie Nummer zur Verfügung stellt. Zwar sollen bei Verweis auf alternative Informationsquellen nach dem Wortlaut der LMIV den Verbrauchern (allein) durch den Lebensmittelunternehmer keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden. Nach der Intention des Gesetzgebers wird man aber davon ausgehen müssen, dass dem Verbraucher überhaupt keine Kosten entstehen sollen, namentlich auch keine zum Grundtarif des TK-Netzbetreibers. Nach einem Urteil des LG Kiel vom 7.4.2017 (Az.: 11 O 69/16) ist das Zurverfügungstellen der Pflichtinformationen unter Verweis auf eine telefonische Hotline zulässig, soweit die Hotline tatsächlich „24/7“ erreichbar ist. Ein Urteil des LG Berlin verneint hingegen die Möglichkeit, Pflichtinformationen im



Wege einer telefonischen Hotline zur Verfügung zu stellen. Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

**19. Bedarf es eines Opt-In des Verbrauchers?**

Nein. Das Einholen einer Erklärung des Verbrauchers, wonach dieser bestätigt, die Pflichtinformationen zur Kenntnis genommen zu haben, ist nicht erforderlich.

**20. Welche allgemeinen gestalterischen Vorgaben gelten für die unterschiedlichen Vertriebskanäle im Distanzhandel?**

Lebensmittel sind beim Inverkehrbringen auf dem deutschen Markt in deutscher Sprache zu kennzeichnen und zwar auch dann, wenn es sich um ausländische Delikatessen handelt (vgl. § 2 Abs. 1 LMIDV, vgl. auch LG Berlin, Urte. v. 22.5.14 – 52 O 286/13; VG Bremen, Teilurt. v. 16.5.17 – 5 K 1460/16). Die Vorgaben der LMIV zur Darstellungsform von Pflichtangaben (vgl. insbes. Art. 13 und 34 LMIV) sind grundsätzlich nicht unmittelbar auf Medien von Fernabsatzgeschäften (Katalog, Online-Shop, Mobile-Shop) übertragbar. Als Ausnahme hiervon sollten jedoch jedenfalls die Vorgaben zur Darstellung der Nährwertdeklaration (vgl. Art. 34 LMIV) auch in den Trägermedien des Fernabsatzgeschäfts eingehalten werden. Auch Online-Shops, die für die mobile Nutzung optimiert sind, sollten die allgemeinen Anforderungen zur Darstellungsform, d.h. gute Sichtbarkeit sowie leichte Verständlichkeit, sicherstellen. Außerdem dürfen auch in Trägermedien von Fernabsatzgeschäften Pflichtinformationen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden. Müssen Produkte nachetikettiert werden, gelten für die Gestaltung der Etiketten wiederum die allgemeinen Vorgaben. Für lose Ware gilt gemäß § 4 Abs. 3 und 5 LMIDV, dass die erforderlichen Informationen auf dem jeweiligen Lebensmittel, „gut sichtbar, deutlich und gut lesbar“ sein. Lebensmittelunternehmer können Ihrer Unterrichtungspflicht auch durch elektronische Mittel nachkommen, sofern diese für den Endverbraucher unmittelbar und leicht zugänglich ist.

**20a. Wie muss die Nährwertdeklaration erfolgen?**

Die verpflichtende Nährwertkennzeichnung muss folgende Angaben sowie die Menge aller Nährstoffe oder anderen Stoffe, für die eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird, enthalten: Brennwert bzw. Energie und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz. Der Brennwert ist sowohl in kJ (Kilojoule) als auch in kcal (Kilokalorien) anzugeben, wobei erst der Wert in Kilojoule genannt wird und dann der Wert in Kilokalorien. Es dürfen die Abkürzungen kJ/kcal verwendet werden. Die übrigen Werte sind in Gramm (g) anzugeben. Zudem ist die Bezugsgröße anzugeben (100g oder 100ml).

Die Informationen sind in folgender Reihenfolge unter der Überschrift „Nährwerte“, „Nährwertangaben“ o.ä. anzugeben (sog. „Big 7“):

Energie: xxx kJ/ xxx kcal  
Fett:  
davon gesättigte Fettsäuren:  
Kohlenhydrate:  
davon Zucker:  
Eiweiß:  
Salz:

Weitere Nährwertangaben (z.B. un-/gesättigte Fettsäuren, Vitamine) sind nach Maßgabe von § 30 Abs. 2 sowie von Anhang XIII Teil A LMIV möglich. Für Lebensmittel, die auf der Verpackung oder in einer spezifischen produktbezogenen Werbung eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe bereitstellen, ist diese Angabe auch dann im Rahmen des Anbietens auf dem Markt zur Verfügung zu stellen, wenn die Angabe für sich genommen keine Pflichtinformation darstellt (vgl. Art. 49 LIMV i.V.m. Art. 7 Health-Claims-Verordnung, VO 1924/2006/EU).

Die Nährwertdeklaration ist, sofern genügend Platz vorhanden, in Tabellenform mit untereinanderstehenden Zahlen darzustellen. Im Onlineshop wird dies stets der Fall sein. Ist zu wenig Platz für eine Tabelle, etwa in Printmedien, können die Angaben auch hintereinander aufgeführt werden. Für alle Darstellungsformen gilt, dass alle Nährwertangaben in demselben Sichtfeld, in deutscher Sprache und an einer gut sichtbaren Stelle im Online-Shop bzw. Katalog zu verorten sind. Ergänzend zu der vorgenannten verpflichtenden Darstellung können Nährwertdeklarationen auch durch graphische Elemente dargestellt werden. U.a. die beschriebenen sowie weitere Vorgaben der LMIV zur Art der Nährwertkennzeichnung sind zwingend einzuhalten, vgl. OVG Münster, Beschluss v. 13.7.15 – 13 ME 80/15.

Unabhängig von der für Nährwertdeklarationen nach der LMIV geltenden Übergangsfrist sind weiterhin Nährwertdeklarationen nach folgenden Richtlinien und Verordnungen verpflichtend: Health-Claims-Verordnung (1924/2006/EG), Anreicherungs-Verordnung (1925/2006/EG), Nahrungsergänzungsmittel-Verordnung (2002/46/EG), Mineralwasser-Richtlinie (2009/54/EG), vgl. Art. 29, Art. 49, Art. 50 LMIV.

## **21. Genügt die Aufnahme eines Artikelbildes im Online-Shop/im Katalog?**

Händler genügen auch über das Vorhalten einer Artikelabbildung ihrer Informationspflicht soweit ein Vorschaubild hierauf hindeutet, die Abbildung selbst in einer hinreichend hohen Auflösung erscheint und sichergestellt ist, dass alle relevanten Pflichtinformationen gut erkennbar sind. Regelmäßig werden Aufnahmen von mehreren Seiten der Verpackung erforderlich sein. Zu beachten ist zudem, dass im Falle einer Änderung einzelner Kennzeichnungselemente eine Aktualisierung des Artikelbildes erforderlich sein wird.

**22. Muss immer das aktuelle Artikelbild im Shop abgebildet werden?**

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt bei im Internet angebotenen Artikeln der Kaufvertrag auch hinsichtlich aller auf der Abbildung ersichtlichen Merkmale des Artikels zustande. Kann also der Verbraucher aufgrund der Abbildung des Artikels davon ausgehen, dass der Artikel bestimmte Eigenschaften besitzt, erstreckt sich der Kaufvertrag auch auf diese Eigenschaften (sog. Beschaffenheitsvereinbarung). Nach hier vertretener Auffassung folgt bereits daraus, dass jedenfalls spätestens im Zeitpunkt einer auf der Verpackung sichtbaren Änderung der Eigenschaften eines Lebensmittels nicht nur die Pflichtinformation angepasst werden müssen, sondern auch das Artikelbild ersetzt werden muss. Im Übrigen setzen sich Distanzhändler einem erhöhten Abmahnrisiko aus, wenn nicht der Artikel verkauft wird, der tatsächlich – auch über Artikelbilder – angeboten wird. Für Abbildungen in Katalogen gelten dieselben Anforderungen. Allerdings kann ein genereller Hinweis gegeben werden, dass ggf. ein Substitut verkauft werden soll, vgl. hierzu Frage 25.

**23. Wie können stark variierende Daten rechtskonform im Online-Shop bzw. im Katalog abgebildet werden?**

Grundsätzlich sollen dem Verbraucher bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses alle Pflichtinformationen zur Verfügung stehen. In Fällen variabler Kennzeichnungselemente ist es jedoch denkbar, über einen generellen Hinweis darüber zu informieren, dass hinsichtlich dieser Angaben Varianzen möglich sind. So ist es bspw. denkbar, dass in Fällen unterschiedlicher Herkunftsstaaten der Hinweis gegeben wird, dass „das Herkunftsland Deutschland, Österreich oder Tschechien sein kann“. Welche Kennzeichnungselemente als variabel im Sinne dieser Auslegung gelten, ist eine Frage des Einzelfalls. Die gesamte Zutatenliste fällt nicht darunter, wohl aber einzelne variable Zutaten selbst, sofern diese nicht auch gesundheitliche Relevanz (z.B. allergene Zutaten, Zusatzstoffe) besitzen. In jedem Fall muss im Zeitpunkt der Lieferung die konkrete Information zur Verfügung gestellt werden.

**24. Genügt es vor dem Hintergrund möglicher Rezepturänderungen, die zur Verfügung gestellten Pflichtinformationen mit einem Zeitstempel zu versehen (z.B. Stand: tt.mm.jj)?**

Nein. Die Anforderungen der LMIV sind nur erfüllt, wenn die Pflichtinformationen des konkreten, aktuell angebotenen Artikels angegeben werden. Ein Hinweis auf einen früheren Stand der Rezeptur genügt nicht, ebensowenig der Hinweis auf den Aktualisierungsstand des Online-Shops.

**25. Wie muss der Verbraucher in Fällen variierender Lagerbestände informiert werden?**

Unter Vorbehalt: Soll in Fällen variierender Lagerbestände dem Verbraucher ein Artikel geliefert werden, der von der eigentlichen Bestellung abweicht, muss der Verbraucher hierauf vor Abgabe seines Angebots eindeutig hingewiesen werden. Zudem muss dem Verbraucher noch vor der Lieferung via E-Mail oder Telefon mitgeteilt werden, dass eine

Ersatzlieferung vorgenommen werden soll und um welchen konkreten Artikel es sich handelt. Zu diesem konkreten Artikel müssen die Pflichtinformationen vor dem Zeitpunkt der Lieferung via E-Mail oder Telefon zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Lieferung.

**26. *Restant aus v1.0: Welchen gesetzlichen Anforderungen müssen Nährwertdeklarationen genügen, die bereits vor Wirksamwerden der gesetzlichen Verpflichtung am 13.12.2016 freiwillig bereitgestellt werden?***

Die neue Nährwertdeklaration wird erst ab dem 13.12.2016 zur Pflicht. Soll eine Nährwertdeklaration freiwillig bereits vor diesem Stichtag, d.h. zwischen dem 13.12.2014 und dem 13.12.2016 bereitgestellt werden, muss diese gleichwohl schon heute den Anforderungen der Verordnung entsprechen (vgl. Art. 54 Abs. 2 LMIV; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.7.2015 – 13 ME 80/15). Hiervon zu unterscheiden sind bestimmte Nährwertdeklarationen nach rechtlichen Vorgaben, die vom Anwendungsbereich der LMIV nicht erfasst sind.

**27. *Müssen im Onlineshop nur die Allergene angegeben werden, welche auch auf der Verpackung deklariert sind?***

Im Online-Shop müssen sämtliche Allergene angegeben werden, die auch auf der Verpackung selbst angegeben sind. Allerdings unterliegen Händler einem Abgabeverbot bei positiver Kenntnis oder begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen Allergenkennzeichnungspflichten.

**28. *Gilt es als ausreichend, wenn die Pflichtinformationen in einem extra Reiter dargestellt werden oder müssen diese direkt bei der Artikelbezeichnung untergebracht werden?***

Die Pflichtinformationen müssen entweder direkt auf der Artikelseite oder einfach und barrierefrei erreichbar sein. Danach genügt es, die Pflichtinformationen durch Scrollen auf der Artikelseite oder über eine deutlich gekennzeichnete extra Rubrik einzustellen oder diese im Wege von Hyperlinks bereitzustellen. In jedem Fall muss die Bezeichnung des Reiters/der Rubrik für den Verbraucher ohne weiteres verständlich sein.

**29. *Müssen bei gewichtsbezogen bepreisten Lebensmitteln die genauen Gewichtsangaben bereits vor Abgabe des Angebotes des Kunden zur Verfügung gestellt werden?***

Nein. In Fällen gewichtsbezogen bepreister Lebensmittel gilt es als ausreichend, wenn dem Kunden vor Abgabe des Angebotes eine Von-bis-Spannweite zur Verfügung gestellt wird. Am Bsp. von Hähnchen: klein (0,9-1,19 kg), mittel (1,20-1,75 kg), groß (1,76-2,10 kg). Daneben sind die Vorgaben zur Grundpreisangabe (§ 2 Abs. 1 PAngV) zu beachten. In jedem Fall muss im Zeitpunkt der Lieferung das genaue Gewicht ausgewiesen sein.

**30. Genügt bei Stücklistenartikeln, z.B. Geschenksets, der Hinweis, dass alle Informationen durch Anklicken des jeweiligen Artikels dargestellt werden?**

Ja. Bei Stücklistenartikeln wird empfohlen, einen Hinweis in die Artikelbezeichnung aufzunehmen, aus dem hervorgeht, dass die Pflichtinformationen direkt bei den einzelnen Artikeln eingesehen werden können. Bestätigt wurde diese Rechtsauffassung durch das LG Leipzig (Endurteil v. 4.5.2016 – 08 O 714/16).

**31. Dürfen über Pflichtinformationen hinausgehende freiwillige Informationen im Online-Shop bzw. im Katalog gegeben werden?**

Ja. Freiwillige zusätzliche Informationen müssen dabei den Vorgaben der LMIV genügen und dürfen nicht zu Lasten des für Pflichtinformationen verfügbaren Raumes platziert werden.

**32. Was gilt für die Herkunftsangabe von Fleisch?**

Die Herkunftsangabe ist gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. (i) LMIV für Fleisch (frisch, gekühlt, gefroren) von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel auch für Distanzhändler verpflichtend. Den Umfang der Information regelt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013. Danach sind im Wesentlichen drei Angaben verpflichtend zur Verfügung zu stellen: „aufgezogen in: [Name des Mitgliedsstaates bzw. Drittlandes]“, „geschlachtet in: [Name des Mitgliedsstaates bzw. Drittlandes]“ sowie die Losnummer. Die Verordnung wurde erst zum 1. April 2015 wirksam.

**33. Welche Informationen müssen bei Click&Collect-Modellen, bei dem Vertrieb über Pick-Up-Stationen oder über Lieferservices des Händlers selbst zur Verfügung gestellt werden?**

Unter Vorbehalt: Werden Lebensmittel im Wege des Click&Collect bzw. über Pick-Up-Stationen vertrieben, oder betreibt der Händler einen eigenen Lieferservice, müssen dem Verbraucher zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung allein die Allergene zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass über eine entsprechende vertragliche Gestaltung (z.B. in AGB) festgelegt ist, dass der Kaufvertrag erst durch die Entgegennahme der Ware zustande kommt (vgl. auch OLG Köln, Urteil v. 7.2.2014, Az.: 6 U 81/13). Der Verbraucher kann in diesen Fällen die Ware im Zeitpunkt der Entgegennahme im stationären Geschäft, in der Pick-Up-Station oder an der Haustür prüfen und entscheiden, ob er diese annehmen will und darüber der Kaufvertrag geschlossen werden soll.

**34. Was ist zu beachten, wenn Lebensmittel entweder aus dem europäischen Ausland im Wege des Fernabsatzes auf dem deutschen Markt oder aus dem Inland auf einem ausländischen Markt des europäischen Binnenmarktes an Endverbraucher vertrieben werden?**

Um den Zweck einer umfassenden Verbraucherinformation zu erfüllen, müssen Lebensmittel in einer im Empfängerstaat leicht verständlichen Sprache gekennzeichnet sein.

Danach müssen Pflichtinformationen in den Sprachen all jener Staaten vorgehalten werden, in denen eine Vermarktung der Waren angestrebt wird. Da die Pflichtinformation im Falle des Distanzhandels sowohl bereits im Zeitpunkt der invitatio ad offerendum als auch im Zeitpunkt der Lieferung der Ware verfügbar sein müssen, sollten die im Online-Shop verwendeten Sprachen auch auf dem Produkt selbst vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird regelmäßig eine Umetikettierung erforderlich sein.

**35. Welche Pflichten treffen Online- und Versandhändler, die Lebensmittel aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) zum weiteren Vertrieb innerhalb der EU importieren?**

Unterhält ein Lebensmittelunternehmer mit Sitz in einem Drittstaat keine Niederlassung innerhalb der EU, ist der Importeur für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der LMIV verantwortlich (vgl. Art. 6 Abs. 1 LMIV).

**36. Welche Kennzeichnungserfordernisse müssen im Wege des Distanzhandels vermarktete Alkoholika (z.B. Bier, Wein) erfüllen?**

Ab einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist grundsätzlich weder ein Zutatenverzeichnis noch die Nährwertkennzeichnung verpflichtend. Hingegen verpflichtend bleiben folgende Angaben (vgl. Art. 16 Abs. 4 LMIV):

- Bezeichnung
- Allergene, z.B. Klärhilfsmittel
- Nettofüllmenge
- Abfüller
- Ursprungsland, sofern ohne die Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland möglich wäre (vgl. Art. 26 Abs. 2 a) LMIV)
- Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent, soweit der Alkoholgehalt mehr als 1,2 Volumenprozent beträgt

Daneben sieht § 3 LMIDV vor, dass für Bier, das als vorverpacktes Lebensmittel abgegeben wird, das Zutatenverzeichnis anzugeben ist.

**37. Welche Auswirkungen hat das neue Recht auf Verträge mit Lieferanten?**

Naturgemäß wird in klassischen Lieferverträgen, Produktspezifikationen und Qualitätssicherungsvereinbarungen zwar die Beschaffenheit der Ware, nicht aber Art und Umfang von zur Verfügung zu stellenden Informationen beschrieben. Lieferverträge sollten deshalb in jedem Fall an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst werden. Auf Aspekte wie Vollständigkeit und Richtigkeit aller Pflichtinformationen sollte dabei Wert gelegt werden. Auch die Aufnahme von Regeln zur Haftung bei fehler- oder lückenhaften Informationen sowie Freistellungsansprüche in Fällen von Ansprüchen Dritter sollten in die Vertragswerke aufgenommen werden.

**38. Was droht bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben?**

Werden im Rahmen einer amtlichen Kontrolle Verstöße gegen die Pflicht des Verfügbar-machens von Pflichtinformationen bzw. gegen Abgabeverbote (§ 5 LMIDV) festgestellt, können diese im Wege von Anordnungen, Verwarnungs- oder Bußgeldern und im Ernst-fall über Strafanzeigen oder Vertriebsverbote geahndet werden (vgl. § 6 LMIDV). Dar-über hinaus besteht bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Transparenzpflichten das Ri-siko, von Wettbewerbern bzw. Wettbewerbsvereinen auf Unterlassung in Anspruch ge-nommen zu werden (Abmahnung).